



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

19.10.2021

Nr. 70

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bornholt zur Regelung der Plakatierung                            | S. 936 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grauel zur Regelung der Plakatierung                              | S. 941 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegebauausschusses der Gemeinde Steinfeld           | S. 946 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2021            | S. 947 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Thaden | S. 949 |

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung der Gemeinde Bornholt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bornholt vom 24.08.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Bornholt gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Bornholt.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Warthäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Warthäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Bornholt stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:  
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Bornholt wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.  
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
  - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.
- (3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.  
Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.  
An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.
- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## § 7

### Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.

(2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

(3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.

(4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Bornholt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Bornholt vom 01.10.2015 außer Kraft.

Bornholt, den 08.10.2021

gez. (L.S.)

Thorsten Martens  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung der Gemeinde Grauel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021, GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Grauel vom 06.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Grauel gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Grauel.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

(1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Grauel stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.

(3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:

Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Grauel wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.

Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.

(2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

(1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,

b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung

c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Allgemeine Auflagen

(1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.

(2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.

(3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.

Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreifostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.

(4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

(5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).

(6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

(7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.

(8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.

(9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Besondere Auflagen für Wahlen**

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.
- (2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.
- (3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.
- (4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben. Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben. Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet. Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Grauel verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Plakatierungssatzung vom 28.01.2016 und die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Grauel (Plakatierungssatzung) vom 11.03.2019 außer Kraft.

Grauel, den 08.10.2021

gez. (L.S.)

Friedrich Flügge  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Steinfeld



Steinfeld, 18.10.2021

## Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegebauausschuss der Gemeinde Steinfeld ist zu einer Sitzung am

**Samstag, dem 30.10.2021, um 09:00 Uhr,  
im Gemeindehaus Spann, Hauptstraße 5a, 25557 Steinfeld**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung eines neuen Ausschussmitgliedes
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Ortskontrollfahrt; Straßen und Wege / Knicks und Bäume
- 9 Vorhaben 2022

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dirk Struve  
Ausschussvorsitzender

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Aukrug für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund des § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57, in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 s. GVOBl. Schl.-Holst., S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. September 2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	festgesetzt nunmehr auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	134.100,00	0,00	6.871.800,00	7.005.900,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	385.300,00	0,00	6.569.500,00	6.954.800,00
Jahresüberschuss	0,00	251.200,00	302.300,00	51.100,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	135.600,00	0,00	6.871.800,00	7.007.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	385.000,00	0,00	6.397.500,00	6.782.500,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	409.500,00	0,00	6.161.700,00	6.571.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	690.100,00	0,00	7.058.100,00	7.748.200,00

festgesetzt.

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	5.000.300,00	EUR	auf	5.000.300,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00	EUR	auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	37,12		auf	41,29	

### § 3

Unverändert

### § 4

unverändert

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Aukrug, den 23.09.2021

gez. (L.S.)

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).



## Amtliche Bekanntmachung

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Thaden ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 04.11.2021, um 09:00 Uhr,  
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen,  
Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 8 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Kay Harders  
Ausschussvorsitzender